

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Frau Vorsitzende Dreger
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

Vorab per Fax an: 0228-146462

**Konsultationsentwurf der Beschlüsse der Bundesnetzagentur zu den Anträgen der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Abschlussegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV) sowie Ethernet
Az: BK2a-13/002 und BK2a-13/003**

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

~~-Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nur für die BNetzA bestimmt-~~

Sehr geehrte Frau Dreger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat mittlerweile die Konsultationsentwürfe zu ihren Beschlüssen in den o.g. Verfahren notifiziert.

Die IEN möchte vor diesem Hintergrund die Gelegenheit wahrnehmen, sowohl zur praktischen Durchführung der gegenständlichen CFV-Entgeltgenehmigungsverfahren als auch zu den Beschlussergebnissen selbst eine Stellungnahme abzugeben.

Die IEN fasst dabei ihre Stellungnahmen zu beiden Beschlüssen, soweit möglich und sinnvoll, zusammen. Nur dort, wo dies gesondert aufgezeigt wird, gelten die nachfolgenden Ausführungen lediglich hinsichtlich eines einzelnen Beschlussentwurfs.

Berlin, den

19.02.2014

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Orange Business
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

I. Allgemeine Anmerkungen

1. Zur Verfahrensführung

Die IEN möchte einleitend noch einmal auf ihre bereits im Rahmen des Entgeltverfahrens ausführlich geäußerten Bedenken hinsichtlich der Durchführung der Entgeltgenehmigungsverfahren hinweisen. Die Ergebnisse der nunmehr zur Konsultation vorgelegten Beschlüsse lassen aus Sicht der IEN Zweifel aufkommen, dass die dort abgegebenen Stellungnahmen sowohl von der IEN, als auch von einigen anderen Beigeladenen, hinreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Neben der Durchführung der mündlichen Verhandlung ungeachtet der Proteste der zu diesen Zeitpunkt noch nicht einmal offiziell beigeladenen Verfahrensbeteiligten, welche noch keinerlei Verfahrensunterlagen oder gerade mal die Antragsunterlagen erhalten hatten, hat nach Auffassung der IEN insbesondere die Nichtgewährung der erbetenen Fristverlängerung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme verhindert, dass die betroffenen Beigeladenen fristgerecht und hinreichend detailliert zu dem Antrag der Telekom Deutschland Stellung nehmen konnten. Da der IEN seit der Zusendung der Verfahrensunterlagen am 27.09.2013 - insbesondere auch vor dem Hintergrund der Feiertagssituation in Deutschland - nicht hinreichend Zeit gewährt wurde, konnte nur eine oberflächliche Stellungnahme abgegeben werden, die in keinsten Weise geeignet war, dem Anspruch auf rechtliches Gehör der IEN in diesem Verfahren Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund kritisiert die IEN im Rahmen der nun zur Konsultation gestellten Beschlussentwürfe insbesondere, dass die Beschlusskammer auf diesen gesamten Vorgang in keinsten Weise eingeht, wenn sie lapidar ausführt, die Beteiligtenrechte seien durch die umfangreichen Schwärzungen der Betroffenen nicht unzulässig verkürzt worden (vgl. Ziffer 1, Seite 18 des Konsultationsentwurfs).

2. Zum fehlenden Standardangebot

Darüber hinaus weist die IEN erneut auf die - bereits im vergangenen Jahr im Rahmen des damaligen Entgeltverfahrens geltend gemachten - Bedenken hinsichtlich des fehlenden Standardangebots zu den Mietleitungen hin. Obgleich der IEN bewusst ist, dass die Stellung des Entgeltantrags durch die Betroffene erneut zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgen musste, so ist eine Entscheidung vor dem Erlass eines Beschlusses zum Standardangebot kritisch zu bewerten. Diese Situation führt dazu, dass wiederholt bereits gegenwärtig über Entgelte für ein Ethernet-Mietleitungsprodukt entschieden werden soll, obgleich derzeit noch überhaupt keine Einigkeit über die tatsächliche Leistung auf dem Markt besteht. Dies erschwert es jedoch für die Marktteilnehmer erheblich, sich im hiesigen Verfahren vollumfänglich zu den beantragten Entgelten zu positionieren. Die Beschlusskammer hat es

mithin versäumt, rechtzeitig über den im November 2012 eingereichten Entwurf des Standardangebots zu entscheiden. Selbst wenn die regulatorische Überprüfung des Standardangebots aber tatsächlich einen derart langen Zeitraum in Anspruch nehmen sollte, hat es die erkennende Beschlusskammer aber auch versäumt, eine auflösende Bedingung in die aktuelle Entscheidung aufzunehmen, die sicherstellen würde, dass bei einer Entscheidung über das Standardangebot auch die immer noch offenen Entgeltfragen vor Ablauf der Entscheidung neu entschieden werden könnten.

Die IEN betont nochmals, dass aus ihrer Sicht besonders problematisch an dieser Situation ist, dass das von der Telekom vorgelegte Standardangebot in wesentlichen Punkten nicht den Vorgaben der BNetzA in der Regulierungsverfügung entspricht und deutlicher Korrekturen bedarf. Es ist zwingend erforderlich, den vorliegenden Entwurf in ein marktaugliches Angebot umzuwandeln, welches dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die gleichen Leistungen enthält, welche bereits in anderen europäischen Ländern aufgrund der bestehenden Nachfrage der Marktteilnehmer selbstverständlich verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für das bereits seit Jahren fehlende, regulierte Angebot von PPCs sowie dem Angebot von nativen Ethernet-Mietleitungen und nicht bloß solchen, die auf einem Ethernet-Interface aufsetzen. Soweit nunmehr über Entgelte entschieden wird, welche bereits aufgrund ihrer Natur einen Einfluss auf das Standardangebotsverfahren haben, bedeutet dies für die Nachfrager in der Konsequenz, dass die Beschlusskammer der wiederholt geäußerten Nachfrage nach entsprechenden Angeboten keine Berücksichtigung schenken wird. Der Verweis der Beschlusskammer, dass ggf. auch kein tatsächlicher Bedarf nach derartigen nativen Ethernetleitungen im Markt besteht ist schlichtweg falsch und durch die zahlreichen Einlassungen der IEN und ihrer Mitgliedsunternehmen widerlegt (dazu auch noch einmal unter II.2.).

Die IEN hat neben zahlreichen weiteren Marktteilnehmern bereits in der Stellungnahme zum Standardangebotsüberprüfungsverfahren vom 08.03.2013 ausführlich dargelegt, dass bereits im Jahr 2007 im Rahmen der Marktdefinition und Marktanalyse neben Mietleitungen mit „klassischen“ Übertragungsverfahren auch ethernetbasierte Mietleitungen sowie die Erhältlichkeit von Teilmietleitungen (PPCs) einbezogen wurden. Auch in der Aktualisierung der Marktdefinition und Marktanalyse im Jahr 2010 sowie in der überarbeiteten Fassung im Jahr 2011 wurde festgestellt, dass Ethernet-Mietleitungen Bestandteil des relevanten Marktes seien. Insbesondere wurde hier ausdrücklich klargestellt, dass die Ethernet-Technologie mittlerweile einen etablierten Standard im Geschäftsfeld der Datenkommunikation darstelle. Auch PPCs wurden erneut als Bestandteil des relevanten Marktes definiert. Hierauf wurde die erkennende Beschlusskammer auch in einem persönlichen Treffen mit IEN-Vertretern zu diesem Thema hingewiesen.

Die IEN hat bereits seit Jahren und insbesondere auch in ihren jeweiligen Stellungnahmen stets die Nachfrage nach entsprechenden Produkten deutlich gemacht und dokumentiert.

Weshalb nunmehr die Nachfrage nach PPCs in Frage gestellt werden soll, ist diesseits schlicht unverständlich. Die Marktanalyse ist diesbezüglich eindeutig und die darauf basierende Regulierungsverfügung hat schließlich die Ergebnisse der Marktanalyse aufzugreifen.

Gleiches gilt auch hinsichtlich nativer Ethernetmietleitungen. Die lapidare Aussage der Betroffenen, „hier sei man technisch noch nicht so weit“ vermag – entgegen der Annahme der Beschlusskammer – nicht genügen, um von der Berücksichtigung im Standardangebot abzusehen, ein Entgegenstehen technischer Unwägbarkeiten ist vorliegend gerade nicht ersichtlich. So dokumentiert etwa das Metroethernetforum (www.metroethernetforum.org) in welchem die Telekom ebenfalls aktiv mitarbeitet, dass das dort als „Carrier Ethernet for Business“ bezeichnete Produkte inzwischen weltweite Marktakzeptanz gefunden hat.

Auch der bereits von der IEN dargestellte Vergleich mit den Angeboten in anderen europäischen Ländern wie beispielsweise Belgien oder Österreich macht mehr als deutlich, dass der Telekom ein entsprechendes Angebot ohne weiteres möglich wäre. So bietet die Telekom Austria ihren Nachfragern bereits seit dem 01.12.2009 ein natives Ethernet-Mietleitungsangebot an (Etherlink-Anschluss und Etherlink Multipoint).

All dies hat die IEN der Beschlusskammer wiederholt in aller Ausführlichkeit dargelegt. Vor diesem Hintergrund kann schließlich auch das Argument nicht greifen, dass das gegenständliche Standardangebotsverfahren nicht die Regulierungsverfügung „ersetzen“ könne und insoweit freiwillige Leistungen nicht der Regulierung unterzogen werden könnten. Die Regulierungsverfügung BK 2a - 12/001-R ist an dieser Stelle bewusst weit gefasst, indem sie lediglich wörtlich die Verpflichtungen für klassische Abschluss-Segmente mit der Übertragungsrate 2 Mbit/s sowie die selben für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auferlegt. Damit unterliegen die jeweiligen Produktspezifikationen auf den einzelnen Märkten jedoch den Angaben der Marktanalyse, welche eindeutig PPCs und natives Ethernet mit einbezieht.

Die Tatsache, dass im gegenständlichen Entgeltverfahren in den Beschlussentwürfen nicht einmal mehr ein Widerrufsvorbehalt dergestalt angeordnet wird, entsprechende Entgelte bis zur Genehmigung des Standardangebots unter Widerrufsvorbehalt zu stellen, und damit die Möglichkeit zu schaffen, sich nach Abschluss des Verfahrens nach § 23 TKG und erneuter Durchführung eines Entgeltverfahrens ergebende Änderungen, nachträglich zu berücksichtigen, weist eindeutig darauf hin, dass die Be-

schlusskammer in ihren Entscheidungen deutlich hinter den Marktgegebenheiten und ihrer eigenen Regulierungsverfügung zurück bleibt.

II. Im Einzelnen zum Beschluss

Hinsichtlich der konkret genehmigten Entgelte ist die IEN der Auffassung, dass sowohl das angegebene Tarifsysteem als auch die darin beantragten Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe des TKG verstoßen. Es handelt sich um Entgelte, die die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten. Die Genehmigung von derart erhöhten Bereitstellungsentgelten und der damit einhergehenden Preissteigerung ist gegenüber den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlicht nicht nachvollziehbar.

1. Zu den Kostenunterlagen

Entgegen der Annahme der Beschlusskammer (Ziffer 1, Seite 18 des Konsultationsentwurfs) war und ist den Verfahrensbeigeladenen eine inhaltliche Auseinandersetzung und darauf aufbauend eine sinnvolle Stellungnahme zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht möglich, da diese aufgrund der umfangreichen Schwärzungen für die Beigeladenen nicht nachvollziehbar sind.

Bereits die mangelhaften Verfahrensunterlagen der Antragstellerin stellen einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG dar, da es an den konkret vorzulegenden Kostennachweisen fehlt.

2. Effizienz der Realisierung von Mietleitungen auf Ethernet-Basis

Die IEN verweist zunächst auf ihre Ausführungen im Rahmen des Entgeltverfahrens aus dem vergangenen Jahr (Az BK 2a – 12/004) hinsichtlich der Effizienz der technischen Realisierung von Mietleitungen auf Ethernet-Basis gegenüber klassischen CFV auf SDH/PDH-Basis und damit einhergehenden Kosteneinsparungen.

Aus Sicht der IEN ist der Migrationsprozess zur Ethernet-Technologie bereits im vollen Gange und es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass nicht bereits gegenwärtig erhebliche Kosteneinsparungen möglich sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass jede Entgeltgenehmigung immer auch einen prognostischen Anteil hat. Es gilt insofern für die gesamte Genehmigungsdauer (sofern kein Gleitpfad angeordnet wird) eine anteilig prognostische Entscheidung über die Kostenentwicklung zu treffen.

Es ist unbedingt zu verhindern, dass der Antragstellerin durch die Genehmigung erhöhter Entgelte bestätigt wird, dass sie sich im Migrationsprozess befindet und auf diesem Pfad auch durchaus ihre eigenen Ineffizienzen bei

der Entgeltgenehmigung Berücksichtigung finden können (und insofern letztlich durch die Wettbewerber mitfinanziert werden). Dadurch würden von der Beschlusskammer falsche Anreize gesetzt.

Die Entgeltvorschriften des TKG sehen einen solchen Ansatz zudem gerade nicht vor. Vielmehr kommt es ausschließlich auf den Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung, nicht auf die tatsächliche Realisierung durch das entgeltregulierte Unternehmen an. Bei den Effizienzbetrachtungen ist ausschließlich ein Carrier-neutraler Ansatz geeignet, den Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln.

Sofern die Beschlusskammer erneut Bedenken geäußert hat, inwieweit die Ethernet-Technologie zu Potentialen und Einsparmöglichkeiten beitragen kann, regt die IEN dringend an, sich an den Erkenntnissen des Metroethernetforums (MEF) zu orientieren. Dieses Gremium, dem neben zahlreichen IEN-Mitgliedsunternehmen insbesondere auch die Betroffene angehört, hat bereits wertvolle Grundlagenarbeit geleistet.

Vollumfänglich zu widersprechen ist daher auch der vertretenen Auffassung der Beschlusskammer im Konsultationsentwurf (dort Ziffer 3.1 Seite 21), dass die Nachfrage nach CFV-Ethernet derzeit „gegenüber den klassischen CFV-SDH noch nicht besonders stark ausgeprägt“ sei. Neben den zahlreichen Stellungnahmen, in welchem stets native Ethernet-Mietleitungen gefordert wurden, haben Mitgliedsunternehmen der IEN der Beschlusskammer sogar im Rahmen eines gesonderten Workshops im April 2013 den Bedarf dargelegt. Die entsprechenden Zahlen sind im Beschluss geschwärzt dargestellt, so dass es der IEN nicht möglich ist, hier konkret darauf einzugehen. Im Grundsatz erklärt sich die hier von der Betroffenen als gering suggerierte Nachfrage jedoch damit, dass sie derzeit kein taugliches Produkt auf dieser Basis zu annehmbaren Konditionen anbietet. Im Übrigen verkennt die Begründung der Beschlusskammer, dass der Telekom sehr wohl „durchgängige“ ethernetbasierte Netze mit dem Anschlussnetz im Bereich VDSL zur Verfügung stehen. Die erneut zögerliche Herangehensweise der Beschlusskammer ohne Einbeziehung einer prognostischen Komponente ist ermessensfehlerhaft. Diese Herangehensweise führt nämlich in der Konsequenz lediglich dazu, die Ineffizienzen beim Netzausbau der Telekom gutzuheißen. Nicht in ihre Ermessenserwägungen stellt die Beschlusskammer hingegen ein, dass gerade im Bereich Mietleitungen große Unternehmenskunden die Zielgruppe darstellen. Diese Unternehmen stehen in einem Wettbewerb in ganz Europa. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Unternehmen effiziente Kommunikationsinfrastrukturen vorfinden, die sie in die Lage versetzen, auf dem einheitlichen europäischen Markt im Wettbewerbsumfeld zu bestehen, da ihre europäischen Wettbewerber in ihren jeweiligen Ländern auf regulierungsbedingt günstigere und effizientere Kommunikationsinfrastruktur zurückgreifen können.

Ergänzend sei auch auf die bestehende erhebliche Nachfrage hingewiesen, die sich mangels Verfügbarkeit eines geeigneten Mietleitungsproduktes eben nur in der insoweit verzerrenden Bedarfsdeckung durch vergleichbare Produkte der Telekom, Angebote anderer alternativer Anbieter oder in einzelnen Fällen projektbezogene Eigenrealisierung äußert. [REDACTED]

3. Zur jährlichen Vorauszahlungspflicht

Soweit die Telekom vorliegend beantragt, dass die Entgelte jährlich im Voraus zu bezahlen sind, ist dieser Antrag abzulehnen, da hierfür keine Notwendigkeit gegeben ist und die Nachfrager von CFV-Leistungen unangemessen benachteiligt werden. Vielmehr sollten die Preise zeitgleich auf eine monatliche Abrechnung umgestellt werden, wie es im Bereich der Telekommunikationsleistungen branchenüblich ist. Anderenfalls findet eine Übersicherung der Telekom zu Lasten ihrer Wettbewerber statt, welche die finanziellen Spielräume der Wettbewerber unnötig einschränkt.

4. Zur Höhe der beantragten Entgelte Hauptleistung

Die beantragten Entgelte sind nicht genehmigungsfähig. Sie verstoßen gegen die Entgeltmaßstäbe in § 31 Abs. 1 und § 28 TKG. Mit den gestellten Anträgen ist eine Erhöhung beim Bereitstellungspreis zwischen 32% - 60% bei SDH und zwischen 43% und 50% bei Ethernet verbunden. Gleiches gilt für die Überlassungsentgelte, bei denen die Erhöhung im Durchschnitt bei SDH bei 39% liegt und bei Ethernet bei 29%. Diese erheblichen Preisanstiege sind mit dem hier allein geltenden Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar.

a. Nichtberücksichtigung von sinkenden Beschaffungskosten

Insbesondere werden dabei nicht die allgemeine Preisentwicklung und die weiter gefallenen Kapitalbeschaffungskosten der Antragstellerin berücksichtigt. Gerade die Kosten für die Kapitalbeschaffung aber auch für die benötigte Hardware (Telekommunikationsausrüstung) sind in den letzten Jahren stetig gesunken. Infolge der Finanzkrise haben sich Kapitalbeschaffungskosten erheblich reduziert. In vergleichbarem Maß wie die Kapitalbeschaffungskosten der Bundesrepublik Deutschland sind auch die realen Kapitalbeschaffungskosten inländischer Unternehmen – und demzufolge auch der Antragstellerin – gesunken.

Die IEN kritisiert zudem insbesondere, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, etwa hinsichtlich der Preise für die Telekommunikationsausrüstung, keine aktuellen Kostennachweise enthalten. Aus diesen würde, wie schon von den IEN-Mitgliedsunternehmen substantiiert darge-

legt, deutlich die Absenkung hervorgehen. In der mangelhaften Beibringung der Unterlagen ist bereits ein Verstoß der Antragstellerin gegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG zu sehen.

Die IEN fordert daher nachdrücklich, nur Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte zu genehmigen, die entsprechend den gegebenen Markt- und Kostentrends deutlich geringer als die bislang genehmigten Entgelte sind und die Antragstellerin zukünftig zur Stellung ordnungsgemäßer Entgeltgenehmigungsanträge anzuhalten.

b. Preisunterschiede bei kupfer- und glasfaserbasierten Diensten

Die IEN kritisiert darüber hinaus die fehlende Nachvollziehbarkeit der Differenzen in den Preisen zwischen kupferbasierten Mietleitungsangeboten und ethernetbasierten Mietleitungsangeboten.

Die IEN hat bereits in diversen Stellungnahmen, insbesondere im Rahmen der letzten CFV-Entgeltgenehmigungsverfahren bemängelt, dass kupferbasierte Dienste erheblich preiswerter angeboten werden als glasfaserbasierte Verbindungen. Dabei wird stets außer Acht gelassen, dass die Bereitstellungskosten für Verkabelung und Hardware in alternativen Netzen im Wesentlichen identisch sind. Die der Leitung selbst bleiben stets gleich, mögliche Kostentreiber können nur Aufwendungen für die Verlegung der Leitungen sein. Diese Verlegungskosten bleiben jedoch unabhängig von der Art der Leitung (Kupferleitung/Glasfaserleitung) gleich. Der wesentliche Unterschied liegt im Preis pro Bandbreite, da bei glasfaserbasierten Diensten den Kosten der Verlegung wesentlich höhere Übertragungsraten gegenüberstehen, als bei Kupferleitungen.

Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden Preisdifferenzen nicht nachvollziehbar und die IEN fordert, diese in plausibler Weise zu korrigieren.

c. Fehlende Berücksichtigung von Bündelgewinnen bei CFV-Ethernet

Schließlich ist nach Auffassung der IEN zu bemängeln, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen keine Bündelungsgewinne bei der Leistungserbringung berücksichtigen. Diese sind jedoch zwingend bei der Ermittlung der angemessenen Entgelte zu berücksichtigen.

5. Zu den Entgelten: Leistungsbeschreibung und Zusatzleistungen

a. Lieferzeitauskunft

Die IEN erachtet das von der Antragstellerin vorgesehene Entgelt für die verbindliche Angabe eines Lieferzeitraums in Höhe von 309,67 Euro als deutlich überhöht und nicht genehmigungsfähig.

Die Beschlusskammer erachtet dieses Entgelt ausweislich des Konsultationsentwurfs (Ziffer 2.5, Seite 19f) für allgemein nicht genehmigungspflichtig, da die Inanspruchnahme die Leistung für die Bereitstellung/Überlassung der CVF nicht zwingend erforderlich sei.

An dieser Stelle wird erneut die Problematik des nach wie vor fehlenden Standardangebots deutlich, was von der IEN in ihren Stellungnahmen vom 10.10.2013 zu den gegenständlichen Verfahren bereits bemängelt wurde. Derzeit ist im Entwurf des Standardangebotes vorgesehen – und von der IEN und anderen kritisiert worden – dass Lieferzeitauskünfte nur unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt verbindlich sein sollen. Dies steht bereits im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung: die Antragstellerin ist mit der Regulierungsverfügung BK2-12-001 verpflichtet worden, Leistungen zu erbringen. Damit sollten die internen Produktionsabläufe entsprechend organisiert sein, dass die Kenntnis über den Zeitraum der Lieferung gegeben ist. Jedenfalls steht das vorgesehene Entgelt somit im deutlichen Widerspruch zu dem derzeitigen Angebot im Entwurf des Standardangebots, denn es kann kein – dazu noch deutlich überhöhtes – Entgelt für eine Leistung verlangt werden, die nach (Standard-)Angebot so überhaupt nicht erbracht werden soll.

Vor diesem Hintergrund fordert die IEN, das geforderte Entgelt nicht zu genehmigen.

b. Zusätzliche Anfahrt

Die Antragstellerin hat beantragt, ein Entgelt für eine zusätzliche Anfahrt in Höhe von 94,55 Euro fordern zu können (Anlage 1.3 Ziff.2).

Die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Entgelt in Höhe von 78,05 Euro zu genehmigen. Auch diese Kosten stehen jedoch im Widerspruch zum KeL-Maßstab. Ausweislich der von der Antragstellerin vorgelegten „Preisliste Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ beträgt die Fahrtpauschale 40,90 Euro. Somit besteht kein Grund, für eine zusätzliche Anfahrt ein höheres Entgelt zu fordern. Es handelt sich dabei um die gleiche Leistung, die nunmehr aber deutlich teurer sein soll.

Die IEN fordert daher, dass das beantragte Entgelt für eine zusätzliche Anfahrt nicht höher als in Höhe von 40,90 Euro (netto) genehmigt wird.

c. Kapazitäts-Upgrade

Gemäß Anlage 1.3 Ziff 5 sind für eine Kapazitätserweiterung erneut Bereitstellungsentgelte in Höhe von bis zu 29.552,00 Euro (SDH) und 3.544,00 Euro (Ethernet) zu entrichten. Dabei verzichtet die Antragstellerin jedoch auf eine detaillierte Darlegung, welche Handlungen mit dieser Entgeltposition abgegolten werden sollen, insbesondere ob überhaupt zusätzliche Infrastruktur oder Hardware benötigt wird.

Die von der Betroffenen vorgenommene Erläuterung gibt zwar die von ihr angesetzte Berechnungsgrundlage wieder, rechtfertigt aber keinesfalls die Höhe der Entgelte. Nach Kenntnis der IEN können Kapazitätsumgrades oftmals durch das bloße Setzen von Parametern ohne den Einsatz zusätzlicher Infrastruktur oder Hardware erfolgen. Dies bedeutet, dass die genehmigten Entgelte teilweise extrem überhöht sind und die Kosten demzufolge nicht denen des KeL-Maßstabes entsprechen. Diese Kritik wird besonders bei dem Entgelt für ein Kapazitätsumgrade von 100M/50M auf 100M/100M und 100M/50M auf 100M/150M (korrekt: 100M/50M auf 1G/100M) deutlich.

Sofern die Bundesnetzagentur sowohl im Tenor, als auch in der Begründung des Beschlusses wiederholt von einer Leistung 100M/150M spricht, so geht die IEN bislang davon aus, dass es sich hierbei scheinbar um die Leistung 1G/100M handeln soll, da eine Leistung 100M/150M nicht im Antrag der Betroffenen enthalten war. Ein Berichtigungsbeschluss oder ein entsprechender Hinweis ist der IEN bislang nicht zugegangen oder im Amtsblatt der Behörde veröffentlicht worden. Aber selbst unter der Annahme, dass es sich um die Leistung 1G/100M handeln soll, vermag dies nicht die Genehmigung eines vollständigen Bereitstellungsentgeltes für die Leistung 1G/100M begründen. Eine Änderung Leistung 100M/50M oder 100M/100M hin zu einer Leistung 1G/100M macht niemals die Bereitstellung einer neuen Anschlussleitung erforderlich. In beiden Fällen kann der vorhandene Glasfaseranschluss weiterverwendet werden. Demzufolge ist nicht nur die Bezeichnung falsch, sondern insbesondere auch die Höhe des Entgelts nicht mit den Kosten der Leistungsbereitstellung vereinbar.

Die IEN fordert daher, die entsprechenden Entgelte nicht zu genehmigen. Nur soweit nachgewiesen wird, dass mit dem Upgrade tatsächlich eine nicht nur unwesentliche Änderung der Konfiguration der bereits vorhandenen Hardware oder der Infrastrukturanbindung erforderlich war, kann ein dafür angemessenes Entgelt genehmigungsfähig sein. Hierzu hat die Betroffene jedoch nichts vorgetragen. Sofern die Beschlusskammer behauptet, dass ein detaillierter Vortrag zu Kosten und Aufwänden erfolgt ist, ist dieser den Beigeladenen nicht zur Kommentierung zugänglich gemacht worden.

6. Genehmigungszeitraum

Die Beschlusskammer sieht vor, die verfahrensgegenständlichen Entgelte bis zum Ablauf des 30.06.2015 zu genehmigen. Sie stehen zudem, wie bereits ausgeführt, unter keinem Widerrufs- oder Änderungsvorbehalt vor dem Hintergrund der ausstehenden Entscheidung über das Standardangebot nach § 23 TKG. Dies kann nur als deutliches Signal dahingehend gewertet werden, dass die Beschlusskammer bis auf Weiteres nicht beabsichtigt, der erheblichen Nachfrage nach nativen Ethernet-Mietleitungen Rech-

nung zu tragen und dass CFV-Leistungen auch weiterhin in Deutschland nur zu deutlich überhöhten Preisen erhältlich sein sollen.

Seite 11 | 11
19.02.2014

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. ~~Die IEN weist ausdrücklich darauf hin, dass die gegenständliche Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und wird eine weitere, geschwärzte Fassung an die BNetzA übermitteln.~~

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN